

Vizepräsident v. Carlowitz: Was die Petition des Privatv. Heldreich anlangt, so ist sie allerdings von der Deputation zurückgewiesen worden, natürlich nicht aus materiellen Gründen, es hätte außerdem die Deputation Bericht an die Kammer abstaten müssen, allein aus formellen Gründen; man glaubt nämlich, daß die Bestimmung der 118. §. der Landtagsordnung auch hier analoge Anwendung finde, obgleich von einer Petition und nicht von einer Beschwerde gehandelt wird, und man schloß daher, es habe v. Heldreich dabei gar kein Interesse. Es wäre etwas Anderes, wenn die Stadt Pirna selbst die Sache zu der ihrigen machte; wenn das geschehen wäre, so würde die vierte Deputation nicht umhin können, wenn anders diese Petition ihr überreicht werden sollte, sich auch materiell mit der Sache zu beschäftigen, und zu seiner Zeit Bericht an die Kammer abzustatten.

Präsident v. Gersdorf: Es würde demnach die Sache an die vierte Deputation verwiesen werden müssen.

Ferner befindet sich auf der Registrande:

11) Die Besitzerin der Feldmeisterei zu Pegau, Eleonore verw. Fischer, beschwert sich über die ihr in dieser Stadt und in den zum dasigen Justizamte gehörigen Ortschaften entzogenen Befugnisse der Feldmeisterei. (An die vierte Deputation.) —

12) Der a praxi suspendirte Advocat Karl Gottlob Rumpelt zu Dresden beschwert sich über seine Suspension, bittet um deren Aufhebung und um Entschädigung für angeblich widerrechtlich erlittenen Arrest.

Präsident v. Gersdorf: Am letztverwichenen Landtage ist derselbe Gegenstand mehrfach und mit Auseinandersetzungen, die sehr weitläufig waren, eingereicht aber zurückgewiesen worden. Indes ist es allerdings nicht möglich, daß ich so weitläufig der Kammer Alles vortragen könnte, daß sie sofort Beschluß zu fassen vermöchte. Zu näherer Prüfung würde sie daher auch der vierten Deputation zugewiesen werden mögen.

13) Bericht der dritten Deputation über die Petition des Domherrn D. Schilling wegen einiger dem Gesetzentwurfe, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuches noch hinzuzufügenden Erläuterungen. (Zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen.) — 14) Protokoll extract der Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Januar 1840 über den Gesetzentwurf, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend. (An die erste Deputation.) — 15) Protokoll extract der Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Januar 1840 folg. über den Gesetzentwurf, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes betreffend. —

Präsident v. Gersdorf: Auch dieser Gegenstand würde an die erste Deputation gelangen mögen.

Prinz Johann: Es könnte allerdings die Frage entstehen, ob dieser Gegenstand seiner Natur nach an die zweite Deputation gelangen möchte. Ich muß es der Kammer überlassen. Jede Deputation hat keine große Masse von Geschäften.

Bürgermeister Behner: Ich möchte wohl glauben, daß es an die zweite Deputation kommen möchte; denn es hängt

ganz unmittelbar die Frage, die hier vorliegt, mit dem Subjekt zusammen. Es hat sich nämlich durch Beschluß der zweiten Kammer herausgestellt, daß, insofern die erste Kammer dem beiträgt, dann ein Deficit von 70, 80, vielleicht 85 und mehr Tausend Thalern entsteht. Also ohne genaue Zuziehung der zweiten Deputation würde die Sache nicht können berathen werden.

v. Polenz: Es ist nicht zu verkennen, daß der Gegenstand finanzieller Art ist, also die zweite Deputation wird ihn sehr gern übernehmen, wahrscheinlich aber wird sie sich genöthigt sehen, desfalls mit der ersten Deputation zusammenzutreten.

Prinz Johann: Ich glaube, es kann ziemlich gleichgültig sein, an welche Deputation es verwiesen wird, denn die erste wird sich mit der zweiten und die zweite mit der ersten berathen müssen. Es kommt nur darauf an, welche bestimmt wird.

Präsident v. Gersdorf: So ist auch der Fall, denn die eine Deputation wird sich mit der andern vernehmen müssen.

v. Polenz: Die zweite Deputation weigert sich keineswegs die Sache anzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Da verschiedene Aeußerungen gefallen sind, daß der Gegenstand an die zweite Deputation verwiesen werden möchte, und da mehre Herren gesagt haben, es gehöre mehr der Gegenstand zu der letzteren, weil er mit Bewilligung zusammenfällt, so erlaube ich mir Ihnen vorzuschlagen, denselben an die zweite Deputation abgeben zu lassen, und diese wird, sobald es nöthig erscheint mit der ersten zu communiciren, ganz gewiß nicht unterlassen.

Noch steht auf der Registrande:

16) Petition des Handelsvorstandes zu Leipzig, Philipp Schunk und Cons., den Bau einer Eisenbahn über Altenburg betreffend. —

Domherr D. Schilling: Diese Petition im Namen des Handelsvorstandes zu Leipzig der ersten Kammer zu übergeben, bin ich ersucht worden. Sie ist zwar auch schon bei der zweiten Kammer eingereicht worden und wird von dorthier zu seiner Zeit zu uns herüberkommen. Allein es hat der Handelsvorstand für angemessen erachtet, schon vorher ein besonderes Exemplar davon an die erste Kammer gelangen zu lassen, um die Aufmerksamkeit derselben so frühzeitig, als möglich, auf diesen für die Interessen des Vaterlandes hochwichtigen Gegenstand zu lenken. Ohne für jetzt in die Sache selbst eingehen zu wollen, erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß Leipzig aus einem doppelten Grunde, theils wegen seiner Bedeutsamkeit als Handelsplatz, theils als derjenige Ort, dem das großartige Unternehmen der vaterländischen Eisenbahn seinen Ursprung verdankt, vorzugsweise dazu geeignet ist, auch für die Fortsetzung der Eisenbahnlinie die wohlwollende Verwendung der Kammern in Anspruch nehmen zu dürfen.

Präsident v. Gersdorf: Wie der geehrte Sprecher bemerkte, ist ein ganz gleiches Exemplar bei der zweiten Kammer